

## § 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin (GBl. II S. 105) und
  2. die Anordnung vom 15. November 1968 über die Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin (GBl. II S. 960).

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

S 11 e

**Anordnung  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen  
für die kommerzielle Warenkontrolle**

vom 21. Oktober 1970

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Durchführung einer kommerziellen Kontrolltätigkeit zur Kontrolle von Exporten und Importen und damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben.

## § 2

## Definition der Kontrolle

(1) Kontrolle im Sinne dieser Anordnung ist die Ermittlung des Zustandes oder der Eigenschaften der zu kontrollierenden Leistung (Kontrollobjekt) und der Vergleich des Untersuchungsergebnisses mit dem vom Auftraggeber angegebenen Sollzustand.

(2) Kontrollen im Sinne dieser Anordnung sind insbesondere

- Qualitätskontrollen
- Quantitätskontrollen
- Umschlagskontrollen
- Verpackungs- und Laderaumkontrollen
- Kontrollen der Ladeweise.

(3) Als Kontrollen im Sinne dieser Anordnung gelten auch der Kontrolle verwandte Tätigkeiten, die auf der Grundlage von Kontrollverträgen gemäß Abschnitt II ausgeübt werden, wie z. B.

- Begutachtungen
- Schadensfeststellungen

## Überwältigungstätigkeiten

- Probenahmen
- Analysierungen
- Quantitätsermittlungen.

## II.

## Bestimmungen fiber den Kontrollvertrag

## § 3.

## Grundsatz

(1) Durch den Kontrollvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer (Kontrollleur), das vom Auftraggeber bezeichnete Kontrollobjekt entsprechend den Vereinbarungen objektiv und gewissenhaft zu kontrollieren und über das Ergebnis der Kontrolle dem Auftraggeber ein wahrheitsgemäß ausgestelltes Dokument zu übermitteln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, das Kontrolldokument abzunehmen und den Preis für die Kontrolltätigkeit zu zahlen.

(2) Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten, die die Kontrolle für ihr Verhältnis zueinander als Abnahme charakterisieren, wirken nicht gegenüber dem Kontrollleur.

## § 4

## Beratungspflicht des Kontrollleurs

Der Kontrollleur ist verpflichtet, den Auftraggeber über den zweckmäßigsten Umfang und die zweckmäßigste Methode der Kontrolle fachlich zu beraten und Vorschläge für die Regelung der mit der Kontrolltätigkeit zusammenhängenden Fragen in den Kauf- und Lieferverträgen zu unterbreiten.

## § 5

## Form des Kontrollvertrages

(1) Der Kontrollvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(2) Ein mündlich abgeschlossener Kontrollvertrag ist wirksam, wenn er eine einmalige Kontrolleleistung zum Gegenstand hat, die Kontrolle innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auszuführen ist und der Preis für die Kontrolltätigkeit 500 M nicht übersteigt.

## § 6

## Zustandekommen des Kontrollvertrages

(1) Der Kontrollvertrag kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärung zustande.

(2) Der Kontrollvertrag über eine einmalige Kontrolleleistung kommt zustande, wenn der Kontrollleur nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang des Angebotes (Kontrollauftrag) dem Auftraggeber die Ablehnung des Angebotes erklärt.

## § 7

## Inhalt des Kontrollvertrages

(1) Im Kontrollvertrag haben die Partner insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

1. die Art der Kontrolltätigkeit
2. das Kontrollobjekt
3. den Umfang der Kontrolle